

Buchbesprechungen

1. Gesamtdarstellungen

Martin von Tours. Ein Heiliger Europas, hg. v. DIETER GROSS u. WOLFGANG URBAN. Ostfildern: Schwabenverlag 1997. 392 S., 142 Abb. Geb. DM 48,-

Der Band, den *Dieter Groß* und *Wolfgang Urban* im Martinsjahr 1997 dem Patron der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewidmet haben, gehört zu den Büchern, die den Leser bereits beim ersten Durchblättern fesseln. Vom Verlag sorgfältig gestaltet, besticht er durch seine reiche Ausstattung. Die Fülle der hervorragend reproduzierten Abbildungen öffnet dem Leser ein breites Panorama der Martinsikonographie, das vom frühen Mittelalter bis in die Gegenwart reicht und den gesamten westeuropäischen Raum umfaßt: Das Motiv der Mantelteilung (Mantelspende) blieb nicht nur auf den engeren Bereich der christlichen Kunst beschränkt, es findet sich sogar auf einer Schweizer Banknote unseres Jahrhunderts (Abb. 7).

Die Bedeutung der Martinsverehrung in ganz verschiedenen inhaltlichen, regionalen und zeitlichen Zusammenhängen wird somit bereits durch den Bildteil eindrücklich belegt. Doch es wäre schade, wenn man dieses Buch nur als »Betrachter« und nicht auch als »Leser« zur Hand nehmen würde. Denn was in der Bildauswahl angelegt ist, wird durch die Texte der elf Autoren ausgeführt. Grundsätzliche Ausführungen (z.B. *Karl Suso Frank*, *Wolfgang Urban*), stehen neben Beiträgen, die den Spuren der Martinsverehrung im regionalen Kontext nachgehen (*Otto Beck*, *Norbert Kruse*, *Dieter Manz*). *Dieter Groß* beschäftigt sich mit dem wichtigen Thema »Martin als Patron der Diözese Rottenburg-Stuttgart«, *Werner Mezger* zeigt, wie sich die Verehrung des hl. Martin im Brauchtum niederschlug. An dieser Stelle ist auf die einzelnen Beiträge nicht näher einzugehen; sie sind bereits – insofern sie sich mit historischen Aspekten beschäftigen – in der Einleitung zu diesem Band eingehend gewürdigt worden.

Die Verehrung des hl. Martin wird jedoch nicht nur als historisches Phänomen gewürdigt. *Bischof Dr. Walter Kasper* charakterisiert einleitend den Diözesanpatron als »Leitfigur aus Europas Vergangenheit«, deren Aktualität darin begründet ist, daß »sie an den Tag legt, daß wahrhaft menschliche Kultur nur eine Kultur des Miteinander und des Füreinander [...] sein kann«. *Franz-Josef Scholz* und *Annette Schleinzer* greifen diese Überlegungen in ihren Beiträgen auf. Die Texte, die *Werner Groß* in einem abschließenden Beitrag »Der unvergleichliche Heilige. Beiträge zu einer Martin-Anthologie«, zusammengestellt hat, laden zum Weiterdenken ein, Anstöße zur einer »lebendigen« Heiligenverehrung.

Die beiden Herausgeber haben zusammen mit dem Verlag ein Werk vorgelegt, dem man nur wünschen kann, daß es eine Art »Hausbuch« wird, ein Geschenkband im besten Sinn des Wortes.

Wolfgang Zimmermann

Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte, hg. v. FRIEDHELM JÜRGENSMEIER. Teil 2: GÜNTER CHRIST/GEORG MAY: Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte, Bd. 6,2). Würzburg: Echter 1997. 645 S. Geb. DM 98,-

Der Band erscheint als erster des auf drei Teile konzipierten Gesamtwerkes. Dieses wird vom Herausgeber in seinem Vorwort auch als »Geschichte des Erzbistums und Bistums Mainz« bezeichnet. Neben den beiden vorliegenden Beiträgen, die sich durch ihr Gewicht zu einem eigenen Band ausgewachsen hätten, sollen die übrigen die chronologische Darstellung, aber auch den Abschnitt über Klöster und Stifte enthalten. Eine solche Gesamtdarstellung fehlte bisher. Demnach deutet

der Titel »Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte« nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, auf einen nicht in erster Linie bistumsgeschichtlichen Ansatz hin.

Der Beitrag von *Günther Christ*, »Erzstift und Territorium Mainz«, nimmt den bei weitem größeren Anteil ein (S. 15–444). Wie Jürgensmeier hervorhebt, ist er als erste umfassende Behandlung des Themas nach Manfred Stimming, *Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz* (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 3), Darmstadt 1915, über den er zudem weit hinausgeht, von besonderer Bedeutung (leider ist ausgerechnet das oft als Kurztitel zitierte Buch Stimmings im Gesamtliteraturverzeichnis des Bandes, das alle mehrfach angeführten Titel enthalten soll, durch ein Versehen ausgefallen). Dem Handbuchcharakter entsprechend, stützt sich der Autor vor allem auf Sekundärliteratur einschließlich eigener Forschungen – eine besonders gute Grundlage gaben, wo vorhanden, z.B. die Kreisbeschreibungen der Abteilungen Landesbeschreibung der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg ab; eine Verwertung des Werkes »Die deutschen Königspfalzen« wäre bei der Behandlung zahlreicher Orte wohl nützlich gewesen –, daneben aber auch auf Quelleneditionen und – für die Neuzeit – auf archivalische Quellen (etwa die Mainzer Jurisdiktionalbücher im Staatsarchiv Würzburg).

§ 1 behandelt »Regierung und Verwaltung«. Die Zentralinstanzen, insbesondere der Neuzeit, wohl weil es im Mittelalter zu stärkeren Überschneidungen mit den im Beitrag von May dargestellten geistlichen Amtsträgern gekommen wäre, werden systematisch abgehandelt, mit chronologischen Exkursen zur schwedischen Herrschaft (§ 1 A 6; hier nicht nur auf die Zentralbehörden bezogen) und zum Herrschaftssystem am Ende des Kurstaates (§ 1 A 7; anhand des Hof- und Staatskalenders). Zuletzt wird auf die zeitweilig außerhalb von Mainz eingerichteten Residenzen eingegangen.

Die Territorialinstanzen bezeichnen die spezifischen Grundstrukturen der regionalen Verwaltung des Erzstifts. Den Vizedomen u.ä. folgen hierarchisch Ämter und Oberämter, die Kameralverwaltung und die – räumlich oft abweichenden – Centen als Hochgerichtsbezirke in den südlichen mainzischen Herrschaftsgebieten. Die Aufführung des Domkapitels, das man eher der Zentrale zugeordnet hätte (seine Bedeutung als regionaler Herrschaftsträger erscheint ohnehin später), an dieser Stelle erstaunt etwas. Ein notwendiges chronologisches Kapitel stellt § 1 B 5 mit der einheitlichere Amtsbezirke anstrebenden Reform am Ende des 18. Jahrhunderts dar. Besonderes Interesse darf § 1 B 6, »Die Erfassung des Landes«, mit Landesaufnahmen in Lagerbüchern, Jurisdiktionalbüchern, Karten u.ä. in der frühen Neuzeit, exemplarisch für das Vizedomamt Aschaffenburg, Amt Lohr und Oberamt Amorbach, erwarten. Auch die Landstände (§ 1 B 9), die es nur in wenigen Gebieten gab, stellen daher nur einen territorialen Faktor dar.

Beim Hauptteil (§§ 2–14) mit der Entwicklung des weit ausgedehnten, teilweise zersplitterten und sehr unterschiedlich strukturierten Erzstifts handelt es sich um klassische Territorialgeschichte. Die Kapitel beziehen sich auf größere geographische Räume, vom Main–Spessart–Raum bis Thüringen, sowie die Herrschaftsbezirke des Domkapitels und sind, soweit das möglich ist, gemäß den Ämterstrukturen am Ende des Reiches oder vor der Verwaltungsreform am Ende des 18. Jahrhunderts untergliedert. Die Unterkapitel enthalten jeweils territoriale Längsschnitte; Schwerpunkte sind Ursprung, Erwerb, Verdichtung bzw. die fortbestehende Überschneidung von Herrschaftsrechten sowie (in eigenen Unterkapiteln) die Entwicklung der Verwaltungsorganisation im Detail. Eine ungeheure Fülle von Einzelangaben vereint sich zu einer nahezu vollständig scheinenden Darstellung, die ihren Hauptwert als unentbehrliches Nachschlagewerk besitzen wird. Dabei werden, wo es nötig scheint, auch Überblicke über die Entwicklung von Vorgängerterritorien gegeben, so der Grafen von Rieneck und von Hanau im Spessart und der Edelfreien von Dürn (S. 88f.; 92f.; 147f.; vgl. auch z.B. § 5.1: Der Kampf um das Lorscher Erbe). Daß die Schaffung eines geschlossenen Territoriums scheiterte, erklärt Christ plausibel vor allem mit der Überforderung der Erzbischöfe, an allen Fronten zugleich Expansionspolitik zu betreiben, und den wiederholten Bischofsschismen.

Einige wenig bedeutende Einzelbemerkungen seien gemacht: Die Grafen von Rieneck waren wohl »burcgravii« statt »burcgravi« der Stadt Mainz (S. 88). Im Schöpfer Grund besaßen die Rosenberger, nicht Rosenbacher Herrschaftsrechte (S. 166). »Sieberhausen« (S. 358) ist verschrieben für »Silberhausen«. »Großen–Burschla« (S. 359; sonst korrekt) ist Großburschla. »Heyerrode« (S. 367) ist Haynrode (nö. Worbis) und wird im Index zudem mit »Heyerode« (sw. Mühlhausen) zusammengefaßt. Die Angabe über die Klage eines Erzbischofs Siegfried, die Erfurter Bürger hätten

seine Rechte stark geschmälert (S. 398), gehört statt ins Jahr 1203 ins Jahr 1233, wie man u.a. aus der Schrift der bisher falsch datierten Urkunde (Bistumsarchiv Erfurt, Erfurt, St. Marien, Stift, Urk. I 10) zweifelsfrei erkennen kann, und bezieht sich daher auf Siegfried III. (vgl. z.B. in Zukunft die Dissertation von Hartmut Korn über das Urkundenwesen unter Erzbischof Siegfried II. [1200–1230], die postum von Hermann-Joseph Busley herausgegeben werden wird). Störend wirkt der ständige Verstoß gegen die Zeichensetzungsregel, kein Komma bei genauen Bestimmungen zwischen Artikel und Substantiv zu setzen.

Der Beitrag von *Georg May*, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen (S. 445–592), behandelt ausgehend vom Erzbischof in seinen differenzierten Funktionen die verschiedenen zentralen und regionalen sowie lokalen geistlichen Amtsträger und Institutionen, z.T. hierarchisch von oben nach unten, z.T. in der Reihenfolge der Entstehung: Bischof bzw. Erzbischof, Metropolit, Primat und Vikariat, das Synodalleben, Domkapitel (vor allem seine innere Verfassung), Chorbischöfe, Archidiakon älterer Ordnung und Archidiakone jüngerer Ordnung, Weihbischöfe, geistliche Richter, Generalvikar, Kommissare – für Mainz wegen der besonderen Ausdehnung der Diözese charakteristisch –, Archipresbyter (= Landdekane), Pfarreien. Dies alles bezieht sich im wesentlichen auf das Mittelalter, die neuzeitliche Entwicklung wird zum Abschluß in nur einem Paragraphen zusammengefaßt; dies ist durch die massiven Einbußen an Wirkungsmöglichkeiten durch die Reformation in weiten Teilen des Diözesangebietes und in der Folge die starken Veränderungen nach dem Trienter Konzil gerechtfertigt. Mays sehr klare Darstellung mit exemplarischem Charakter beginnt anders als die Christs nicht im Mittelalter, sondern mit dem 4. Jahrhundert, verstärkt dann mit der Zeit Bonifatius'; er geht regelmäßig von einem Idealtyp aus, vor dessen Hintergrund er das Mainzer Beispiel schildert; während er die wichtigste Literatur den Kapiteln vorausschickt, arbeitet er im weiteren ganz nah an den Quellen.

Doppelungen gegenüber dem Beitrag von Christ gibt es nur wenige, etwa mit dem kurzen Abriß der Territorialgeschichte (S. 449f.) und dem Abschnitt über die Wahlkapitulationen des Domkapitels (S. 496 nach S. 67ff. zuvor).

Nur wenige Aussagen sind zu modifizieren: Erzbischöfe nannten sich nicht allgemein bis zur Übersendung des Palliums »electus« und erst dann »archiepiscopus« (S. 472, Anm. 105); der Elektentitel wird zumindest häufig nur bis zur Bischofsweihe geführt (vgl. etwa den Titel »minister« Kölner Erzbischöfe des 13. Jahrhunderts zwischen Weihe und Palliumempfang). Wenn May bereits zum 10. Jahrhundert von Inkorporationen spricht, so vertritt er damit eine ältere Ansicht, während z.B. Peter Landau (TRE, 16, 1987, 163–166) ihren Beginn nicht vor dem 13. Jahrhundert sieht. Das Kommissariat Heiligenstadt und das Geistliche Gericht Erfurt endeten nicht mit dem Untergang der Diözese (S. 588 bzw. 591), sondern bestanden bzw. bestehen als »Bischöfliches Geistliches Gericht Erfurt« bis 1995 bzw. als »Bischöfliches Geistliches Kommissariat Heiligenstadt« bis heute (!), wenn auch die Funktionen im 19. Jahrhundert und 1946 stark reduziert wurden.

Eine begleitende Karte (oder mehrere zu verschiedenen Zeitpunkten) zum Beitrag von Christ wäre wünschenswert gewesen, während zu May etwa die Karte der Archidiakonate etc. bei Friedhelm Jürgensmeier, Das Bistum Mainz, Frankfurt am Main 1988, heranzuziehen ist. Ein meist zuverlässiger Index schließt den Band ab.

Michael Matscha

Geschichte der christlichen Spiritualität. Bd. 3: Die Zeit nach der Reformation bis zur Gegenwart, hg. v. LOUIS DUPRÉ und DON E. SALIERS. Würzburg: Echter 1997. 584 S., 26 s/w-Abb. Geb. DM 88,-.

»Einige Überraschungen« (S. 11) verheißt gleich im ersten Satz das Vorwort von *Josef Sudbrack* zum dritten und abschließenden Band der »Geschichte der Spiritualität«, dessen Originalausgabe 1989 in New York erschien (Bd 1: 1986, dt. 1993; Bd 2: 1987, dt. 1995). In drei Hauptteilen präsentiert sich eine »überschäumende Vielfalt christlicher Lebensentwürfe« (S. 11) katholischer, protestantischer/anglikanischer und orthodoxer Spiritualität, wiederum dargeboten überwiegend aus angloamerikanischer Perspektive (vgl. Autorenverzeichnis S. 10). Bereits die Einführung der beiden Herausgeber *Louis Dupré* (New Haven) und *Don E. Saliers* (Atlanta/Georgia) korrigiert die möglicherweise vorhandene Erwartung, hier auf das Zeitalter der »Säkularisation« und damit des spirituellen Verlustes zu stoßen: »Nur wenige spirituelle Autoren früherer Zeiten waren so